

Merkblatt für austretende Versicherte

Mit dem Austritt aus der Profond Vorsorgeeinrichtung erhalten Sie eine Austrittsabrechnung. Nachstehend finden Sie die verschiedenen Möglichkeiten, mit der Austrittsleistung zu verfahren.

Überweisung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Stellenwechsel

Informieren Sie Profond über Ihren neuen Arbeitgeber und die neue Vorsorgeeinrichtung mit dem Formular «Zahlungsadresse für die Überweisung meiner Austrittsleistung». Falls vorhanden, fügen Sie den Einzahlungsschein der neuen Vorsorgeeinrichtung bei.

Stellensuche oder Arbeitsunterbruch (Urlaub, Ausbildung, usw.)

1. Freizügigkeitskonto: Sie können bei einer Schweizer Bank Ihrer Wahl ein «Freizügigkeitskonto 2. Säule» einrichten. Bitte lassen Sie Profond eine Kopie des Eröffnungsantrages bei der Bank oder das ausgefüllte Formular «Zahlungsadresse für die Überweisung meiner Austrittsleistung» zukommen.
2. Freizügigkeitspolice: Die meisten Schweizer Versicherungsgesellschaften bieten Freizügigkeitspolice an, welche eine Versicherung gegen die Risiken Invalidität und Tod beinhalten können. Falls Sie sich für eine Freizügigkeitspolice entscheiden, lassen Sie Profond eine Kopie des Eröffnungsantrages bei der Versicherung oder das Formular «Zahlungsadresse für die Überweisung meiner Austrittsleistung» zukommen.
3. Sonderfall: Wenn Sie per Austrittsdatum das 58. Altersjahr vollendet haben und die Erwerbstätigkeit weiterführen oder bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet sind, wird die Austrittsleistung ausgerichtet, sofern Sie uns dies innert 3 Monaten seit Austritt mit dem Formular «Zahlungsadresse für die Überweisung meiner Austrittsleistung» melden. Andernfalls wird die Altersleistung per Austrittsdatum fällig.

Barbezug

Definitives Verlassen des Wirtschaftsraumes Schweiz/ Lichtenstein

(Sonderregelung für EU/EFTA-Staaten, bitte beachten Sie auch unser Merkblatt «Barauszahlung der Austrittsleistung»)

1. Lassen Sie sich von Ihrer Wohngemeinde eine schriftliche Bestätigung Ihrer definitiven Abmeldung ausstellen.
2. Senden Sie Profond eine Kopie dieser Bestätigung zusammen mit dem Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung.

Verheiratete Personen: inklusive amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners auf dem Antrag.

Unverheiratete Personen: inklusive einer aktuellen Zivilstandsbestätigung der Wohngemeinde.

3. Machen Sie Profond Angaben zur Kontonummer (IBAN) sowie zum Namen und zur Adresse der Bank respektive der Poststelle. Grenzgänger haben eine amtliche Bestätigung beizubringen, dass keine Arbeitsbewilligung mehr vorliegt.

Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

1. Senden Sie Profond eine Bestätigung Ihrer AHV-Ausgleichskasse über die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb zusammen mit dem Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung.

Verheiratete Personen: inklusive amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehepartners auf dem Antrag.

Unverheiratete Personen: inklusive einer aktuellen Zivilstandsbestätigung der Wohngemeinde.

2. Machen Sie Profond Angaben zur Kontonummer (IBAN) sowie zum Namen und zur Adresse der Bank respektive der Poststelle.

Vorzeitige Pensionierung

Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Für eine entsprechende Anmeldung Ihres Anspruches auf die Altersleistungen lassen Sie Profond bitte das Formular «Antwortschreiben zur Pensionierung» zukommen. Bitte beachten Sie, dass ein allfälliges Gesuch um Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform spätestens am letzten Arbeitstag vor dem Pensionierungsmonat bei Profond eingereicht werden muss (siehe Art. 11 Vorsorgereglement).

Sonderfall: Wenn Sie per Austrittsdatum das 58. Altersjahr vollendet haben und die Erwerbstätigkeit nicht weiterführen oder nicht bei der Arbeitslosenversicherung als arbeitslos gemeldet sind, wird automatisch die Altersleistung per Austrittsdatum fällig.

Weiterführung der Versicherung nach dem Austritt

Austretende versicherte Personen können die Versicherung im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten bei Profond weiterführen. Dabei wird unterschieden zwischen versicherten Personen, die freiwillig das Arbeits-

verhältnis mit ihrem Arbeitgeber auflösen (**Externe Mitgliedschaft**) und versicherten Personen nach Vollendung des 58. Altersjahres, deren Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (**Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres**).

Beide Möglichkeiten der freiwilligen Weiterversicherung sind nicht anwendbar auf Grenzgänger. Nur wer Wohnsitz in der Schweiz hat respektive der AHV unterstellt ist, kann sich freiwillig weiterversichern.

a) Weiterführung der Versicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 7b Vorsorgereglement)

Die versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung ihrer Versicherung im bisherigen Umfang schriftlich vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen. Gleichzeitig hat sie Profond mitzuteilen, ob sie Spar- und Risikobeiträge oder nur die Risikobeiträge weiterführen will. Die Austrittsleistung bleibt bei Profond, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.

Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskostenbeiträge) sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise. Die bezahlten Beiträge können gemäss Art. 33 DBG vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat Profond die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Sobald mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet wurden, endet die Weiterversicherung bei Profond.

Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so muss die Altersleistung in Rentenform bezogen werden und ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum ist nicht mehr möglich.

Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Bei Vorliegen von Risikobeitragsausständen kann Profond die Weiterversicherung kündigen und rückwirkend auf den Beginn der Beitragsausstände auflösen.

b) Externe Mitgliedschaft (Art. 7c Vorsorgereglement)

Die versicherte Person kann unabhängig vom Alter die Vorsorge freiwillig weiterführen, wenn sie das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber aufgelöst hat. Dazu muss sie Profond die externe Mitgliedschaft vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitteilen. Gleichzeitig hat sie Profond mitzuteilen, ob sie nur die Sparbeiträge oder aber Spar- und Risikobeiträge weiterführen will. Die gewählte Lösung kann während der Dauer der externen Mitgliedschaft nicht gewechselt werden.

Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. der Verwaltungskostenbeiträge) sind vollumfänglich von der versicherten Person zu leisten. Die Beitragserhebung erfolgt quartalsweise. Die bezahlten Beiträge können gemäss Art. 33 DBG vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Die externe Mitgliedschaft endet spätestens nach zwei Jahren, in jedem Fall jedoch, wenn die versicherte Person in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers wechselt.

Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende kündigen. Bei Vorliegen von Beitragsausständen kann Profond die Weiterversicherung kündigen und rückwirkend auf den Beginn der Beitragsausstände auflösen.